



Nachweis Masern (gültig ab 1.3.2020)

Wen betrifft es?

- Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, welche
- in einer Gemeinschaftseinrichtung (§20Abs.8ff i.V.m§33IfSG) oder
 - in der Kindertagespflege (§33Nummer 2 IfSG) betreut werden.

Alle Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen (§20Abs.3IfSG),
Asylbewerber und Flüchtlinge in Gemeinschaftseinrichtungen

Welche Konsequenzen birgt eine Nichtbeachtung?

- Eltern, die nicht impfen lassen wollen und ihr Kind trotzdem in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen lassen, begehen künftig eine Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu 2500€ geahndet werden.
- Die Geldbuße kann auch gegen Leitungen einer Gemeinschaftseinrichtung verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen.
- Ein Bußgeld kommt auch bei nicht geimpftem Personal in Betracht.
- Nicht geimpfte Kinder können vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
- Nicht geimpftes Personal darf keine Tätigkeit aufnehmen (Personal nach §33 Nummer 1 - 4 IfSG sind Lehr -, Erziehungs-, aber auch Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal. Erfasst sind auch ehrenamtlich Tätige oder Praktikanten).

.....
Ort, Datum

.....
Name, Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

.....
Name, Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Bankverbindung	1. Vorsitzende	2. Vorsitzende, Schatzmeisterin	Leitung
Betreuende Grundschule: Sparkasse Rhein-Haardt BLZ 546 512 40 Konto 1000009439 IBAN: DE14546512401000009439 BIC: MALADE51DKH	Förderverein Eva Weisenburger-Frieß Grasgasse 5 67434 Neustadt	Förderverein Melanie Frey Grainstr. 15 67434 Neustadt	Betreuende Grundschule Siehe 1. Vorsitzende